

---

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Weingarten (Baden)**

Beschluss dieser Verordnung durch Gemeinderatsbeschluss vom  
28.03.2011 mit Wirkung vom 01.09.2011

1. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2013 mit Wirkung vom 06.06.2013
2. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2015 mit Wirkung vom 01.12.2015
3. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2016 mit Wirkung vom 01.11.2016
4. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019
5. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2020 mit Wirkung vom 01.09.2020  
veröffentlicht in TBR Nr. 22 vom 28.05.2020
6. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2022 mit Wirkung vom 01.09.2022  
veröffentlicht in TBR Nr. 17 vom 28.04.2022
7. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2023 mit Wirkung vom 01.09.2023  
veröffentlicht auf der Homepage am 01.06.2023



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Weingarten (Baden)**

vom 28.03.2011

## **§ 1 Allgemeines**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung regelt die Betreuung von Schülern an der Turmbergschule Weingarten (Baden).

## **§ 2 Träger**

Die Gemeinde Weingarten organisiert eine Betreuung für Kinder im Grundschulalter.

## **§ 3 Ziele der Betreuungsangebote**

Die Betreuung soll es Eltern ermöglichen, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Schülerinnen und Schüler bekommen die Möglichkeit ihre Hausaufgaben zu erledigen. Neben den oben genannten Zielen, liegt ein weiterer Schwerpunkt auf dem freizeitpädagogischen Bereich. Den Kindern werden Angebote gemacht, durch die sie lernen können ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Das Betreuungsangebot ist auch ein Angebot der Jugendhilfe, das fördernd und unterstützend wirken soll.

## **§ 4 Aufnahme**

Die Gruppengrößen in den verschiedenen Betreuungszeiten, richten sich nach dem jeweiligen Bedarf, dem Personalstand und der Betriebserlaubnis. Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der

Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. In die Betreuungsgruppen werden Grundschülerinnen und Grundschüler aufgenommen. In Ausnahmefällen und sofern noch Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigten und der Bankeinzugsermächtigung. Die Aufnahme erfolgt baldmöglichst nach der Anmeldung. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Hortleitung.

### **§ 5**

#### **Abmeldung/Kündigung**

- a) Die Abmeldung kann nur durch den/die Erziehungsberechtigten auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulzeit in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschulzeit endet nach der 4. Klasse (mit Beginn der Sommerferien).
- b) Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeiten und der Teilnahme am Mittagessen müssen eine Woche vor Beginn des Monats ab dem die Änderungen stattfinden sollen, schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- c) Die Gemeinde Weingarten (Baden) kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
  - wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist
- oder
- wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann,
  - wenn das zu entrichtende Entgelt für einen Monat, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
  - wegen erheblicher Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und dem Betreuungspersonal, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die der normale Gruppenbetrieb gestört wird, können Maßregelungen nach der jeweiligen Schulordnung vorgenommen werden. Bei erheblichen Störungen des Gruppenbetriebes, kann das Kind in Abstimmung mit der Schulleitung und der Verwaltung von der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Betreuungszeit**

Die Schülerinnen und Schüler sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Bei Krankheit oder Verhinderung ist es Aufgabe der Eltern das Betreuungspersonal am selben Tag zu benachrichtigen.

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Den Schülerinnen und Schülern wird eine Betreuung innerhalb gewisser Zeiteinheiten vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

- A: 07:00 – 08:30 Uhr
- B: 12:15 – 14:00 Uhr
- C: 12:15 – 15:00 Uhr
- D: 12:15 – 17:15 Uhr

Die Module können miteinander kombiniert werden. Die Betreuung beginnt in der Regel mit Beginn eines Schuljahres. Ausnahmen sind möglich.

## **§ 7 Ferienregelung**

In den Herbst-, Winter-, Oster-, Pfingst- und den letzten drei Wochen der Sommerferien wird von der Gemeinde Weingarten eine Betreuung angeboten. Die Betreuung in den einzelnen Zeitabschnitten findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern statt. Die Betreuungszeiten sind folgendermaßen gestaffelt:

- A: 07:00 – 14:00 Uhr
- B: 07:00 – 15:00 Uhr
- C: 07:00 – 16:00 Uhr

### § 8 Entgelt

- a. Die Entgelte sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Kalendermonats durch Abbuchung zu zahlen. Die Entgelte sind bis zum Ablauf des Monats zu bezahlen, in dem das Angebot aufgrund fristgemäßer Kündigung letztmals besucht wird.
- b. Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- c. Die Entgelte sind für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Nachfolgend die Gebührentabelle:

#### Entgelte für die Schulkindbetreuung Schuljahr 2023/24:

	Monatsbeitrag bei 5 Tagen pro Woche	Monatsbeitrag bei tageweiser Betreuung
07:00 – 08:30 Uhr	70,00 €	17,00 €
12:15 – 14:00 Uhr	79,00 €	19,00 €
12:15 – 15:00 Uhr	125,50 €	30,00 €
12:15 – 17:15 Uhr	229,50 €	52,50 €

#### Entgelte für die Schulkindbetreuung Schuljahr 2024/25:

	Monatsbeitrag bei 5 Tagen pro Woche	Monatsbeitrag bei tageweiser Betreuung
07:00 – 08:30 Uhr	73,00 €	18,00 €
12:15 – 14:00 Uhr	82,00 €	20,00 €
12:15 – 15:00 Uhr	130,50 €	31,00 €
12:15 – 17:15 Uhr	238,50 €	54,50 €

#### Entgelte für die Ferienbetreuung 2023/24 :

	Wochenbeitrag bei 5 Tagen pro Woche	Beitrag bei tageweiser Betreuung (Im Sommer nur wochenweise buchbar)
07:00 – 14:00 Uhr	77,00 €	19,00 €
07:00 – 15:00 Uhr	87,00 €	21,00 €

#### Entgelte für die Ferienbetreuung 2024/25:

	Wochenbeitrag bei 5 Tagen pro Woche	Beitrag bei tageweiser Betreuung (Im Sommer nur wochenweise buchbar)
07:00 – 14:00 Uhr	80,00 €	19,50 €
07:00 – 15:00 Uhr	90,50 €	22,00 €

Die Schülerinnen und Schüler können ein Mittagessen erhalten. **Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsentgelten nicht enthalten!** Die Kosten für das Mittagessen werden separat erhoben.

Bei einer Betreuung über 14:00 hinaus ist ein Mittagessen grundsätzlich vorgesehen, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.

- d) Die Elternbeiträge werden für das dritte und jedes weitere in der Betreuung angemeldete Geschwisterkind um 50% reduziert.
- e) Für eine zusätzliche, außerplanmäßige Betreuung oder im Fall von überzogenen Betreuungszeiten wird pro angefangene Stunde ein Beitrag in Höhe von 4 € berechnet.
- f) Die Entgelte sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch bei Krankheit des Kindes oder außerordentlicher Schließung der Einrichtung (etwa behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, Verpflichtung zur Fortbildung, usw.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

## **§ 9**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- a) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- b) Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Erziehungsberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausung) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- c) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Leitung muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- d) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

**§ 10****Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung**

- a) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Weingarten (Baden) beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal, bzw. mit dem Betreten der Betreuungsräumlichkeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung bei der Einrichtung vorliegt.
- b) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung bei den Betreuungskräften abgegeben haben.
- c) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der Betreuungskraft eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden bzw. eine schriftliche Erklärung der Eltern über die Abholberechtigten vorliegen.
- d) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge etc.) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Weingarten (Baden) wird ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z. B. Walkmans, Handys, Fahrräder, Cityracer, usw.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben. Für die Dauer der Anmeldung empfehlen wir den Abschluss einer Schüler-Zusatz-Haftpflichtversicherung über die Schule (z. Zt. jährlich 1,00 €).

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Schulkindern tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Eric Bänziger  
Bürgermeister